

Übersicht: Verfügungen und Vollmachten

Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten leitet sich unmittelbar aus dem Grundgesetz ab: Art 1-2 GG Würde der Person ist unverletzlich => Aufklärungspflicht, Einverständniserklärung. Das **Selbstbestimmungsrecht des Patienten** gilt in jeder Phase des Lebens und schließt das Sterben und den eigenen Tod mit ein.

Problem: Was ist, wenn Patient sich nicht äußern kann oder nicht geschäftsfähig ist? – Der mutmaßliche Wille ist zu erfragen, ggf. entscheidet das Vormundschaftsgericht. Gut, wenn in so einem Fall eine Patientenverfügung vorliegt!

Durch eine **Patientenverfügung** wird eine verbindliche Weisung erteilt. Die Äußerung muss konkret, das heißt fallgerecht sein => eine Situationsbeschreibung ist erforderlich. Die Verfügung bindet alle Personen: Betreuer, behandelnde Ärzte, Pfleger, Schwestern. Jemand, der eine Behandlung vornimmt, die man nicht will, begeht eine strafbare Körperverletzung! Freilich kann man nur etwas verlangen, was legal ist. Aktive Sterbehilfe ist daher nicht möglich.

Die frühere Einschränkung, wonach derartige Verfügungen nur für die Endphase des Lebens und die eigentliche Sterbephase gälten, ist aufgehoben. Nunmehr kann angeordnet werden, dass man schon lange vorher die Unterlassung einer Behandlung verlangt. Dazu sind Formulierungen wie: „Ich weise an“, „Ich verfüge“ usw. angemessen. Im Grundsatz ist die Form aber frei wählbar. Mündliche Äußerungen sind nicht beweiskräftig genug. Ebenso problematisch sind Bögen, bei denen lediglich angekreuzt wurde (sie könnten Patienten untergeschoben worden sein). Das Gesetz fordert individuelle Festlegung und Einwilligungsfähigkeit. Also: Schriftform, Volljährigkeit und Einwilligungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit) sind nötig. - Ein Notar ist nicht nötig.

Die Verfügung bleibt so lange gültig, bis sie ausdrücklich widerrufen wird. Eine Bekräftigung in bestimmten Zeitabständen ist aber sinnvoll. Alte Verfügungen, die unter einer überholten Gesetzeslage getroffen wurden, bleiben gültig. Sie könnten jedoch zu ungenau sein. So hat der Bundesgerichtshof 2016 eine Verfügung als nicht aussagekräftig genug zurückgewiesen.

Die Schilderung der persönlichen Lebenseinstellung kann wichtig sein, um dadurch Kriterien in Zweifelsfällen zu liefern.

Empfehlung: Fachkundige Beratung durch Arzt, Notar, Rechtsanwalt, qualifizierte Beratungsstellen, Seelsorgende. Muss nicht, aber sinnvoll: Bestätigung hinzufügen von einem Anwalt, Notar, Hausarzt, Seelsorger. Dort Kopie hinterlassen.

Empfehlung: Die Verfügung an mehreren Stellen hinterlegen, beim Zentralen Vorsorgeregister in Berlin (www.vorsorgeregister.de) registrieren, gut zugänglich machen und natürlich Kopien den Bevollmächtigten geben. **Notfallmappe** anlegen, **Notfallkarte** im Scheckkartenformat bei sich führen.

Die **Vorsorgevollmacht in Gesundheitsangelegenheiten** legt fest, wer den Willen des Vollmachtsgebers durchsetzen soll, wenn dieser und solange dieser nicht (mehr) entscheidungsfähig ist. Sie ist auch gültig für Maßnahmen ohne unmittelbare Todesnähe und ohne unumkehrbares Leiden! Wichtig: Vertrauensperson auswählen, deren Einvernehmen und Zustimmung erreichen und dies schriftlich festhalten.

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen kann diese Person aber manchmal nicht handeln, es sei denn, sie wird zusätzlich als Betreuer(in) bestellt. Da hilft folgender Zusatz weiter (die **Betreuungsverfügung**): „Sollte es erforderlich sein, dass ein Betreuer bestellt wird, so soll dies die in der Vorsorgevollmacht genannte Person sein“.